

An die  
Präsidentin des Landtags NRW  
Referat I.1 - Plenum, Ausschüsse  
Platz des Landtags 1  
40 221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME**  
**16/3474**

A15, A10

**Stellungnahme des LAT NRW zum  
Entwurf der Verordnung zur Neufassung der Lehramtszugangsverordnung;  
Entwurf der Verordnung zur Änderung von Vorschriften der Lehrerausbildung**

Das Landes-ASten-Treffen (LAT) NRW begrüßt die heutige Anhörung zum Entwurf der Verordnung zur Neufassung der der Lehramtszugangsverordnung und der Verordnung zur Änderung von Vorschriften der Lehrerausbildung und hofft auf eine kritische Auseinandersetzung mit allen Beteiligten.

In der heutigen Zeit steigen die Anforderungen und Arbeitsbelastungen, die die Gesellschaft, Medien und die Hochschulen an die zukünftigen Lehrer\*innen stellen rasant. Lehrer\*innen sollen nicht nur Wissen vermitteln, sondern auch die Schüler\*innen in ihrer geistigen, körperlichen und sozialen Entwicklung fördern. Hinzu kommt, dass sie dabei unterstützend auf die Lebenssituationen der Schüler\*innen eingehen sollen, Problemen entgegenwirken und mit anderen Einrichtungen zusammen arbeiten, falls dies nötig sein sollte.

Die Lehrer\*innen sehen sich dabei gleichzeitig der Verknappung von Lehrpersonals, Zeit und die immer höhere Zahl der Schüler\*innen in den Klasse entgegen gesetzt. Individuelle Förderung ist kaum noch möglich.

Durch die gestiegenen Anforderungen muss daher ein besonderes Augenmerk auf die Ausbildung der Lehrer\*innen gelegt werden.

Das LAT NRW begrüßt daher die Novellierung, sieht jedoch mehrere Punkte kritisch.

**Masterplatzgarantie:**

Das LAT NRW stellt immer noch fest, dass Studierenden in der Lehramtsausbildung weiterhin keine zugesicherte Masterplatzgarantie am Hochschulstandort ihrer Wahl haben. Gerade Lehramtsstudierende müssen nach dem Bachelorstudium ein Masterstudium absolvieren, um später alle Möglichkeiten vorzuweisen um in ihrem Beruf zu arbeiten. Es ist unzumutbar, Studierende nach dem erfolgreichen Abschließen eines nahezu nutzlosen Bachelorstudiums einem Standortwechsel auszusetzen. Das LAT NRW fordert daher die Landesregierung dazu auf die nötigen Schritte einzuleiten um den Studierenden in der Lehramtsausbildung eine Masterplatzgarantie zuzusichern.

**Persönlichkeitsentwicklung:**

Ein selbstbestimmtes und organisiertes Studium steht für das LAT NRW weiterhin im Vordergrund.

Studierende müssen die Wahl und Möglichkeit haben ihr Studium selbst mitzugestalten und angemessen Zeit haben, ihr Wissen neben dem Studium zu vertiefen. Nur so können sie Wissen vertiefen und Fähigkeiten entwickeln, die sie nach ihrem Studium nutzen können. Die Persönlichkeitsentwicklung ist gerade in dem Bereich der Lehramtsausbildung fundamental. Das Studium und die Hochschule müssen dabei unterstützen wirkend. Reine Wissensvermittlung ohne Förderung der eigene Stärken und Schwächen kann dazu führen, dass die Studierenden im späteren Arbeitsleben schnell überfordert sind. Hier sieht das LAT NRW weiterhin starken Verbesserungsbedarf.

Die Ministerien und Hochschulen müssen hierzu Lösungen finden um die Studierenden zu unterstützen und die nötigen Rahmen zu schaffen.

### **§ 6 - Zulassungsbeschränkungen**

Leider ist im Referentenentwurf immer noch kein Rechtsanspruch für Studierende mit einem Abschluss "Master of Education" zum Vorbereitungsdienst vorgesehen. Dies ist besonders bedauerlich, da dies bereits vor sechs Jahren von Seiten des Landes-ASten Treffens NRW bemängelt wurde und nun immer noch keine Berücksichtigung findet. Dies ist notwendig, um in den Lehrberuf einzutreten. Ferner müssen die Studierenden einen Anspruch auf einen sofortigen Antritt des Masterstudiums nach Abschluss des Bachelorstudiums haben.

### **§ 14 Anerkennung**

Im Referentenentwurf ist leider nicht vorgesehen, dass Erweiterungsfächer, oder umgangssprachlich Drittfächer, studiert werden können. Die leichte Aufweichung der bisherigen Hürde, die in Absatz 2 vorgesehen ist, kommt dieser Forderung nur unzureichend nach. Eine klare Regelung, die das Studium eines dritten Unterrichtsfachs ermöglicht, fehlt vollständig. Dies ist insbesondere im Hinblick auf die Studierenden, die nach der LPO 2003 studieren und einen Wechsel in den vergleichbaren Bachelorstudiengang in Erwägung ziehen, ein zentrales Hindernis. Grundsätzlich begrüßen wir, dass die Anerkennungsmöglichkeiten aus anderen Bundesländern steigen.

### **§ 12 Praxiselemente**

Nach wie vor ist es nicht hinnehmbar, dass Studierende das Praxissemester unvergütet absolvieren müssen. Auch der Referentenentwurf sieht hier keine Verbesserung vor. Das Problem Studierender, neben dem Praxissemester arbeiten zu müssen, ist bekannt und nur, weil es darum ruhig wurde und sich viele bereits damit abgefunden zu haben scheinen, ist die Situation nicht besser. Wir bedauern sehr, dass es an dieser Stelle keine Verbesserung gibt und die Probleme offensichtlich ignoriert werden.

Der in den fremdsprachlichen Fächern als verpflichtend vorgesehene Auslandsaufenthalt ist darüber hinaus eine Stärkung der sozialen Selektierung, da nicht alle Studierenden über die nötigen finanziellen Mittel verfügen, um sich einen solchen Aufenthalt erlauben zu können. Diese würden dann jedoch am Studienabschluss gehindert.

### **§ 2-6 LZV - Lehramt an Grundschulen; Haupt- Real- und Gesamtschulen; Gymnasien und Gesamtschulen sowie Berufskollegs und sonderpädagogische Förderung**

Dass die Inklusion künftig mit 4-7 LP ein fester Bestandteil der Lehramtsstudiengänge sein soll, ist grundsätzlich ein sehr positiver Aspekt des Referentenentwurfs. Wir sehen Inklusion als eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe an und die Festschreibung in den Studiengängen ist auch im Hinblick auf die laufende Arbeit in den Schulen extrem sinnvoll. Künftige Lehramtsstudierende werden von den Elementen spätestens in der Schule sehr profitieren. Allerdings bemängeln wir, dass die Inklusion in den Bildungswissenschaften platziert ist und nicht als eigenständiges Element aufgeführt wird. So besteht die Gefahr, dass Inklusion als Thema untergeht, was der Bedeutung und der Relevanz unangemessen wäre.

### **§ 11 LZV - Nachweis fremdsprachlicher Kenntnisse**

Wir freuen uns darüber, dass die langjährigen Forderungen vieler Studierender nun Gehör finden und die Fremdsprachenerfordernisse im Gesetz endlich eingeschränkt werden *sollen*. Allerdings ist der letzte Satz im Paragraphen de facto eine Aufhebung der vorherigen Abschnitte. So haben die Hochschulen weiterhin die Legitimation, Fremdsprachen als Voraussetzungen festzulegen - mit dem Unterschied, dass das Ministerium sich der Generalverantwortung entziehen kann. Wir fordern eine klare Positionierung und eine tatsächliche Einschränkung der Fremdsprachenerfordernisse, nicht nur eine scheinbare.

### **§ 10 LZV - Übergreifende Kompetenzen**

Dass der "Umgang mit Vielfalt" in den Paragraphen aufgenommen werden soll, ist unserer Meinung nach zwar richtig, aber er findet aufgrund der Platzierung in § 10 der LZV kaum Beachtung. Leider sind hier keine gesonderten Kompetenzen im Bereich Gender und Diversity aufgeführt, die Formulierung der "reflektierten Koedukation" ist unserer Meinung nach nicht ausreichend. Generell haben wir zudem den Eindruck, dass in diesen Paragraphen alles hineingesteckt wird, was an anderer Stelle keinen Platz findet. Die Wichtigkeit der aufgeführten Kompetenzen geht dadurch leider unter.

### **Auslaufregelung bei den Staatsexamensstudiengängen LABG § 20 (4):**

Als letzten Punkt möchten wir auf die Auslaufregelungen der bisherigen Lehramtsstudiengänge der LPO2003 eingehen. Bisher gab es mehrere Gespräche mit den Fraktionsmitgliedern der Landesregierung und den Ministerien, in denen das LAT NRW eine Nachbesserung der Regelung forderte. Die nun vorgelegte Verlängerung der Auslaufristen um ein Jahr empfindet das LAT NRW weder als angebracht noch als ausreichend.

Zwar wurden großzügigere Härtefallregelungen beschlossen, die den Studierenden eine Verlängerung ihres Studiums ermöglichen, bestimmte Kriterien werden jedoch weiterhin nicht berücksichtigt. Fast immer müssen die Studierenden neben ihrem Studium arbeiten, die meisten gehen sogar mehreren Beschäftigungen nach.

Durch die maximale Verlängerung von einem Jahr, wird auf die Studierenden unvermindert massiver Druck ausgeübt, ihr Studium im Eilverfahren zu beenden. Sollten sie dies nicht schaffen, droht ihnen die Zwangsexmatrikulation oder ein Wechsel in den Bachelorstudiengang. Letzterer würde jedoch bedeuten, dass ggf. bereits abgelegte Prüfungsnachweise nicht anerkannt werden und sich dadurch das Studium enorm verlängert (mindestens um 2,5 Jahre).

Das LAT NRW ist daher der Meinung, dass die Landesregierung großzügigere Übergangsregelungen schaffen muss. Lehrpersonal und Kapazitäten sind bereits vorhanden. Anstelle Druck auf die Studierenden auszuüben sollten die Hochschulen dazu angehalten sein, mit den betroffenen Studierenden in den Dialog zu treten und sie beim Studium zu unterstützen. Eine Frist von 21 Semestern hält das LAT NRW für angemessen.

Kontakt:

Landes-ASTen-Treffen NRW

lat-nrw@studis.de

<http://latnrw.de/>

LAT-Koordination NRW:

Sonja Tel. 0176-38865159

Michael: Tel. 01577/9790661